

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-601 / Schlüter	Datum 18.10.2022	BV/2022/097
--------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	06.04.2023

Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a) die von der Stadt aufgestellte Kalkulation für den Zeitraum 2019-2021 die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Gebührensätze ist. Die Kalkulation ist in der Anlage beigefügt.
- b) den jährlichen Gebührensatz je Frontmeter in

Reinigungs-kategorie I (RK I)	Reinigung der Straßen alle 14 Tage	€ 6,37
Reinigungs-kategorie II (RK II)	Reinigung der Straßen wöchentlich	€ 12,74
Reinigungs-kategorie III (RK III)	Reinigung der Straße wöchentlich Reinigung der Nebenfläche zweimal wöchentlich maschinell fünfmal wöchentlich manuell	€ 51,92
Winterdienst (W 1)	Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen und auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße	€ 0,81
- c) den Anteil der Gemeinde in Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse in Höhe von 15 % bei den RK I und II sowie der Fahrbahnreinigung in RK III und 60 % bei der Nebenflächenreinigung in RK III. Für die Winterdienstgebühr ist ein öffentliches Interesse in Höhe von 50 % festzulegen.
- d) die als Anlage angefügte Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) einschließlich Straßenverzeichnis

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

Mit der Neufassung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) einschließlich Straßenverzeichnis wird der Satzungsinhalt einschließlich Straßenverzeichnis und die ab 01.07.2023 zu erhebenden Straßenreinigungsgebühren den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Durch die Neustrukturierung soll eine bessere Lesbarkeit der Satzung erreicht werden und daraus resultierend eine leichtere Verständlichkeit.

Zusätzlich müssen einige Regelungen der Satzung aufgrund rechtlicher Anforderungen ergänzt und geändert werden.

Die Vorlage enthält als Anlage den Text der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) einschließlich Straßenverzeichnis, eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der neuen und der bisher gültigen Satzung sowie die Kalkulation der jeweiligen Gebührensätze der Reinigungsklasse ab dem 01.07.2023.

Darstellung des Sachverhaltes

Die zurzeit in Wedel gültige Straßenreinigungsatzung vom 01.12.2010, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 18.12.2014 gültig seit 01.01.2015 muss überarbeitet und angepasst werden, um den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entsprechen. Die Betriebskosten für die Durchführung der Straßenreinigung und die Entsorgungskosten des Straßenkehrichts sind in den letzten Jahren massiv gestiegen, so dass eine Neukalkulation unumgänglich ist. Zusätzlich hat der Landesrechnungshof in seiner letzten Prüfung darauf hingewiesen, dass neben der erforderlichen Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren auch die Aufwendungen für den Winterdienst, auf die Anlieger*innen der Straßen in denen der Winterdienst durchgeführt wird, umzulegen sind. Künftig soll möglichst eine jährliche Überprüfung der Gebühren vorgenommen werden. Gemäß KAG muss die Gebührenkalkulation mindestens alle 3 Jahre erfolgen. Auf Grundlage der jährlich anfallenden Aufwendungen für die Durchführung der Straßenreinigung und dem Winterdienst sind die Gebühren für die rückliegenden 3 Jahre zu überprüfen, um eine Gebührenhöhe für die kommenden (maximal) 3 Jahre festzusetzen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

zu a.) Die Straßenreinigungs- und -gebührensatzung wurde in Gänze im Jahr 2010 überarbeitet und neu aufgestellt. Die nachfolgenden Satzungsänderungen erfolgten im Rahmen von Nachtragssatzungen, da lediglich kleinere Anpassungen erforderlich waren, z.B. Neuaufnahmen von zu reinigenden Straßen in das Straßenverzeichnis, Anpassung der Gebührenmaßstäbe und des Gemeindeanteils. Die Prüfung des Landesrechnungshofs und den daraus resultierenden Prüfbericht, aber auch laufende Rechtsprechung haben zur Folge, dass die Satzung inhaltlich überarbeitet werden musste. Vom Bauhof der Stadt Wedel wurde festgestellt, dass zur Optimierung der Reinigungsdurchläufe einige Straßen von der Reinigung auszunehmen sind. Alle sind Sackgassen im Wohngebiet Geesthang, auf denen ausschließlich Anliegerverkehr stattfindet. Sie können aufgrund ihres Querschnitts nicht mit der großen Kehrmachine angefahren werden. Sie wurden bisher, aufgrund ihrer Einstufung in die RK I (14-tägige Reinigung) mit der kleinen Kehrmachine angefahren, die hierdurch für andere erforderliche Arbeiten nicht zur Verfügung stand. Alle Straßen sind nur mit Einzel- oder Reihenhäusern bebaut, so dass die Reinigung satzungsgemäß auf die jeweiligen Grundstückseigentümer*innen übertragen werden soll. Bei der Überprüfung des Straßenverzeichnisses fiel zudem auf, dass noch einige öffentliche Parkplätze im 14 Tages-Rhythmus zu reinigen sind. Diese sind jedoch so stark frequentiert, dass eine effektive Reinigung zu keinem Zeitpunkt durchführbar ist. Die teilweise angespannte Parkplatzsituation hat eine effiziente Reinigung auch mit der kleineren Maschine nahezu unmöglich gemacht. Künftig sollen diese, wie schon diverse andere, durch Sonderreinigungen gesäubert werden. Anders als eine laufende Reinigung, sind Sonderreinigungen zeitlich planbar und es ist rechtlich zulässig für diese Aktionen Halteverbote einzurichten. Für die laufende Straßenreinigung ist das Einrichten von Pauschalhalteverboten gem. Straßenverkehrsordnung nach Auskunft der Verkehrsbehörde nicht zulässig.

Die wegfallenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur StruGS nicht mehr aufgeführt und der

beigefügten Synopse zu entnehmen.

Zusätzlich machen die neuen Datenschutzregeln gem. der geltenden Datenschutzgrundverordnung eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen über die Datenerhebung und Datenspeicherung erforderlich.

zu b.) Der Bauhof der Stadt Wedel führt die Reinigung und den Winterdienst innerhalb des Stadtgebiets gem. dem Straßenverzeichnis zur StruGS und den satzungsgemäßen Reinigungsklassen durch. Die hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen werden dokumentiert und erfasst, ebenso wie erforderlichen Maschinen und das eingesetzte Personal. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung entstehen, sind in die Gebührenkalkulation eingeflossen. Seit der letzten Kalkulation im Jahr 2014 sind neben den Personalkosten auch die Kosten für Betriebsmittel, wie Benzin und Schmierstoffe aber auch für Maschinen und Ausrüstung, für Ersatz- und Verschleißteile sowie die Entsorgungskosten von Straßenkehrriecht und Streugut erheblich gestiegen. Dieser Umstand führt zu einer Gebührensteigerung in Höhe von:

Reinigungs-kategorie	Gebührenhöhe alt	Gebührenhöhe neu	Erhöhung in %
I	2,03 €	6,37 €	313,8
II	4,06 €	12,74 €	313,8
III	<u>Nur</u> Nebenfläche 6,86 € zzgl. RK II / Fahrbahn 4,06 € = 10,92 € gesamt	51,92 €	475,46
Winterdienst	0,00 €	0,81 €	

Der Bauhof der Stadt Wedel führt seit jeher den Winterdienst auf der Bundesstraße, der Landesstraße und allen Straßen, die durch den Öffentlichen Nahverkehr befahren werden oder verkehrswichtig sind, durch. Bisher fand keine Umlegung dieser Kosten auf die Eigentümer*innen, der an diese Straßen anliegenden Grundstücke, statt. Dieser Umstand wurde im Prüfbericht des Landesrechnungshofs angemahnt. Es erfolgte die Aufforderung, künftig die Kosten für den Winterdienst zu kalkulieren und die ermittelten Gebühren zu erheben. Die Straßenreinigung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Eigentümer*innen, deren Grundstücke an zu reinigenden Straßen anliegen und / oder auch durch sie erschlossen werden, unterliegen dem Anschluss und Benutzungszwang. Durch die Reinigung entsteht ihnen ein direkter Vorteil. Sie sind daher zur Gebührenzahlung heranziehen. Dieser Grundsatz ist auch im Rahmen der Durchführung des Winterdienstes anzuwenden. Auch hier wurde durch geltende Rechtsprechung festgestellt, dass diese Eigentümer*innen, deren Grundstücke an Straßen anliegen bzw. durch Straßen erschlossen werden, auf denen Winterdienst durchgeführt wird, einen erheblichen Vorteil haben. Die anfallenden Kosten für den Winterdienst sind daher auf diese Grundstückseigentümer*innen umzulegen. Die Verwaltung hat die Höhe der Winterdienstgebühr kalkuliert und als weitere RK in die Satzung aufgenommen. Die Straßen auf denen Winterdienst durchgeführt wird, sind in dem der Satzung angehängten Straßenverzeichnis unter W1 aufgeführt.

zu c.) Wie bereits ausgeführt, haben Eigentümer*innen durch die Reinigung einen erheblichen Vorteil und sind mit Gebühren an den Aufwendungen zu beteiligen. Die Gemeinden haben jedoch, im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Interesses, einen Anteil der Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Es ist abzuwägen, wie hoch das öffentliche Interesse gegenüber dem Einzelinteresse einzustufen ist. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in einer Entscheidung vom 23.06.1994 festgelegt, dass ein gemeindlicher Eigenanteil von 15 % an den Kosten der Straßenreinigung nicht zu beanstanden ist. Dieser Entscheidung ist der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung vom 18.12.2014 gefolgt und hat durch Beschluss den Gemeindeanteil für die RK I und II zum 01.01.2015 auf 15 % festgelegt.

Der Straßenbaulastträger kann gemäß § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Straßenreinigung durch Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer*innen der Grundstücke, die jeweils durch eine Straße erschlossen werden oder aber auch für die Straßen an den die Grundstücke anliegen, übertragen. Bei Straßen, die im Straßenverzeichnis zur StruGS aufgeführt sind, werden von der

Stadt die Fahrbahnen gereinigt. Die Nebenflächenreinigung obliegt den jeweiligen direkten Anlieger*innen.

Durch die städtische Reinigung ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, dass die Straßen im Rahmen ihrer Eingruppierung gleichmäßig gereinigt werden. Zusätzlich sind bei vielen Straßen Straßenmülleimer aufgestellt, die neben der Fahrbahnreinigung auch gewährleisten, dass die Nutzer*innen der Gehwege ihren Müll entsorgen können. Dieser Umstand führt zu einer großen Entlastung der Reinigungspflichtigen, da die von ihnen durchzuführende Nebenflächenreinigung erheblich reduziert wird. Aufgrund der dargelegten Gründe und dem daraus für die Eigentümer*innen entstehenden direkten Vorteil ist es nach wie vor angemessen, das öffentliche Interesse auf 15 % festzulegen.

Anders verhält es sich mit den Nebenflächen der Reinigungsklasse III. Auch hier ist grundsätzlich festzustellen, dass auch bei diesen Flächen die Reinigung auf die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke übertragen werden kann. Jedoch liegen diese Flächen in einem Bereich, der sowohl von den Bürger*innen der Stadt Wedel, wie auch von Besucher*innen am meisten genutzt wird und somit einen ersten positiven bzw. negativen Eindruck auf das gesamte Stadtbild vermitteln. Es steht im öffentlichen Interesse, dass dieser Bereich einladend und attraktiv ist. Aus diesem Grund wurden entlang der gesamten Bahnhofstraße, ab Rathausplatz bis zur Straße An der Doppeleiche, viele Staudenbeete angelegt, Straßenbäume angepflanzt und Mülleimer angebracht. Der Rathausplatz im Bereich des ZOB's ist ebenso ein stark frequentierter Bereich, insbesondere von Nutzer*innen des ÖPNV's. Im Hinblick auf die Mobilitätswende ist es wichtig, dass dieser Bereich attraktiv und sauber ist. Aus den aufgeführten Gründen ist der Gemeindeanteil wesentlich höher einzustufen, als der Gebührenanteil der Grundstückseigentümer*innen. Ein Gemeindeanteil von 60 % bildet das hohe öffentliche Interesse in diesem Bereich sehr gut ab. Bisher wurden von den Anliegenden, deren Grundstücke durch diese Straßen erschlossen wurden und/oder an diese anliegen, sowohl gem. RK II (Fahrbahnreinigung) 85 % der Kosten pro laufendem Straßenfrontmeter als Gebühren erhoben und für die Nebenflächenreinigung (RK III) eine Gebühr in Höhe von 40 %. Dies wurde getrennt in RK II und RK III in den Gebührenbescheiden ausgewiesen. Zum 01.07.2023 werden diese Straßen in der RK III zusammengeführt. Dennoch wird in der RK III der Gebührenanteil von 85 % für die wöchentliche Fahrbahnreinigung zugrunde gelegt und 40 % für die zweimal wöchentliche maschinelle und die fünfmalige manuelle Reinigung der Nebenfläche.

Neu ist, dass zum 01.07.2023 eine Gebührenpflicht für den Winterdienst eingeführt wird. Bisher bestand die Auffassung, dass das öffentliche Interesse bei 100 % liegt und es wurden keine Gebühren erhoben. Begründung für diese Einschätzung war, dass der Winterdienst ausschließlich auf der Bundesstraße, der Landesstraße innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie den Straßen, die mit Bussen befahren werden und denen, die als verkehrswichtig einzustufen sind, durchgeführt wurde. Gemäß Prüfbericht des Landesrechnungshofs hat die Stadt Wedel die Verpflichtung für die Durchführung des Winterdienstes Gebühren zu erheben. Den Eigentümer*innen, deren Grundstücke an diese Straßen anliegen und/oder durch sie erschlossen werden entsteht durch die Durchführung des Winterdienstes ein nicht unerheblicher direkter Vorteil. Dennoch ist abzuwägen, wie hoch das öffentliche Interesse einzustufen ist. Bei den Straßen, auf denen der Winterdienst durchgeführt wird, handelt es sich nach allgemeiner Auffassung um sog. Hauptverkehrsstraßen, die entweder den Verkehr durch Wedel, nach/aus Wedel, in den Stadtkern führen oder vom ÖPNV genutzt werden. Daher ist das öffentliche Interesse hier bei 50 % festzustellen.

zu d) die Satzung ist anliegend beigelegt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wie bereits ausgeführt besteht die rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung ihrer Aufwendungen bei kostenrechnenden Einrichtungen Gebühren zu erheben. Hierbei ist die maximale Gebührenhöhe auf die Eigentümer*innen umzulegen. Eine Reduzierung der Gebührenhöhe sowie eine Erhöhung des Gemeindeanteils würde zur einer Unterdeckung der rechtlich zulässigen Einnahmehöhe führen und wäre haushaltsrechtlich aufgrund der schwierigen Finanzlage der Stadt Wedel nicht zulässig.

Straßenreinigung kann, wie bereits ausgeführt, ganz oder teilweise auf die Eigentümer*innen, Nießnutzern, dinglich Berechtigten der an eine Straße anliegende Grundstücke übertragen werden. Die Stadt hat von diesem Recht durch Satzung insofern Gebrauch gemacht, als dass Sie die Nebenflächenreinigung durch Satzung übertragen hat. Die Fahrbahnreinigung wird gemäß Reinigungsklasse I und II im 14 tägigen bzw. wöchentlichen Rhythmus durch die Stadt durchgeführt. Hierfür werden die oben benannten Gebühren erhoben. Neben einem möglichst einheitlichen Reinigungslevel in den Straßen wird mit der Durchführung der Reinigung durch den Bauhof auch die Verkehrssicherheit gewährleistet. Die Übertragung der Reinigung von Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer*innen bzw. Nießnutzer und dinglich Berechtigten wäre aus Sicht der Verwaltung daher nicht zu empfehlen.

Die Nebenflächenreinigung wurde 2012 auf Wunsch der Eigentümer*innen bzw. der Gewerbetreibenden und der Politik eingeführt. Es könnte erwogen werden, die Nebenflächenreinigung (Reinigungsklasse III) (um die Gebührenpflichtigen zu entlasten) wieder einzustellen. Hierdurch würde sich die Gebühr für die wöchentliche Fahrbahnreinigung i.H.v. 12,74 € pro laufenden Straßenfrontmeter jährlich reduzieren. Die Nebenflächenreinigung wäre dann, wie auch in allen anderen Straßen, von den Eigentümer*innen, Nießnutzer bzw. dinglich Berechtigten der an die Straßen anliegenden Grundstücke durchzuführen. Dies könnte jedoch dazu führen, dass keine oder nur eine eingeschränkte Reinigung durch die Anlieger erfolgt. Eine Ahndung müsste über den Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice erfolgen. Eine zeitnahe Durchsetzung und gegebenenfalls Ahndung ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben und des derzeitigen Personalstandes nicht möglich.

Eine Reduzierung der Reinigungsdurchgänge ist aus Sicht der Verwaltung ebenfalls keine Alternative. Bei geringeren Durchläufen hätte der Bauhof einen wesentlich höheren zeitlichen Aufwand. Auch wäre mit einer größeren Müllmenge zu rechnen. Beides würde nur zu einer marginalen Gebührenminderung führen.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlich zu erwartenden durchschnittlichen Aufwendungen i. H. v. ca. 845.000,00 € (Stand: Haushaltsentwurf 2023; 10/22) gemessen an den letzten drei zugrunde zu legenden Jahren für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden durch die Erhöhung der Gebührensätze und die Einführung des Winterdienstes mit ca. 625.000,00 € (Stand: Haushaltsentwurf 2023; 10/22) gedeckt. Es verbleibt ein Gemeindeanteil i.H.v. ca. 220.000,00 € (Stand: Haushaltsentwurf 2023; 10/22) bei der Stadt. Es wird angestrebt künftig die Gebühren jährlich anzupassen, spätestens aber, wie im KAG verbindlich vorgeschrieben, alle drei Jahre.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Kalkulation 2019_2021
- 2 Strassenreinigungssatzung
- 3 Synopse

BAB 1

Verteilung auf RK 1+2, RK 3, SondR	Budget-Nr.
	5450-01001
	5450-01001-10
	5450-01001-20
Verteilung auf Gebäude, Fuhrpark, Verwaltung	5450-01001-30
	5730-01001

ERTRÄGE			Erträge	Erträge	Erträge	durchschnittl.	Verteilungs- schlüssel	RK 1+2	RK 3	SondR	Winterdienst	Gebäude	Fuhrpark	Verwaltung
Budget-Nr.	Konto	Konto-Bezeichnung	2019	2020	2021	Erträge 2019-2021								
5450-01001	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (mit Säumniszuschlä	241.460,92 €	239.418,52 €	238.860,27 €	239.913,24 €	Frontmeter	236.705,52 €	3.207,72 €					
5450-01001	4321001	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (mit 19 % MwSt)	- €	- €	2.779,57 €	926,52 €	Frontmeter	914,14 €	12,39 €					
5450-01001	446200	Erträge aus Überzahlungen	30,44 €	- €	- €	10,15 €	Frontmeter	10,01 €	0,14 €					
5450-01001	446201	Erträge aus Gutschriften	58,65 €	- €	- €	19,55 €	Frontmeter	19,29 €	0,26 €					
5450-01001	448200	Kostenerstattungen Kreis	- €	- €	- €	- €	Frontmeter	- €	- €					
5450-01001	448500	Kostenerstattungen verbundene Unternehmen, Beteiligungen un	- €	- €	- €	- €	Frontmeter	- €	- €					
5450-01001	454200	Verkaufserlöse von beweglichem Vermögen >1.000 ?	- €	- €	10.219,00 €	3.406,33 €	Frontmeter	3.360,79 €	45,54 €					
5450-01001	456221	Prozesszinsen	- €	- €	- €	- €	Frontmeter	- €	- €					
5450-01001	458211	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückst	- €	- €	- €	- €	Frontmeter	- €	- €					
5450-01001	458212	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückste	- €	- €	- €	- €	Frontmeter	- €	- €					
5450-01001-10	446110	Schadensfälle	- €	- €	- €	- €	direkt	- €	- €					
5450-01001-10	446200	Erträge aus Überzahlungen	1,00 €	1,39 €	- €	0,80 €	direkt	0,80 €	- €					
5450-01001-10	446201	Erträge aus Gutschriften	28,46 €	- €	- €	9,49 €	direkt	9,49 €	- €					
5450-01001-10	458211	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückst	- €	- €	- €	- €	direkt	- €	- €					
5450-01001-10	458212	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückste	75,13 €	- €	- €	25,04 €	direkt	25,04 €	- €					
5450-01001-10	491110	Außerordentliche Erträge (periodenfremd, nicht betriebsbedingte	- €	- €	- €	- €	direkt	- €	- €					
5450-01001-20	446200	Erträge aus Überzahlungen	0,33 €	0,12 €	- €	0,15 €	direkt	- €	0,15 €					
5450-01001-20	446201	Erträge aus Gutschriften	17,07 €	- €	- €	5,69 €	direkt	- €	5,69 €					
5450-01001-20	458211	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückst	- €	- €	- €	- €	direkt	- €	- €					
5450-01001-20	458212	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückste	25,04 €	- €	- €	8,35 €	direkt	- €	8,35 €					
5450-01001-20	491110	Außerordentliche Erträge (periodenfremd, nicht betriebsbedingte	- €	- €	- €	- €	direkt	- €	- €					
5450-01001-30	446201	Erträge aus Gutschriften	1,90 €	- €	- €	0,63 €	direkt	- €	- €	0,63 €				
		Gesamterträge	241.698,94 €	239.420,03 €	251.858,84 €	244.325,94 €		241.045,07 €	3.280,23 €	0,63 €	- €	- €	- €	- €

Gedruckt am: 13.02.2023

Ermittlung der Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckung			Gebühren gesamt			Mittelwert
Veranschlagte Gebühr gem. Satzung vom 26.10.2010 pro Frontmeter/			2019	2020	2021	2019-2021
	Frontmeter					
Reinigungs-klasse I	2,03 €	89.445	181.573,35 €	181.573,35 €	181.573,35 €	181.573,35 €
Reinigungs-klasse II	4,06 €	11.592	47.063,52 €	47.063,52 €	47.063,52 €	47.063,52 €
Reinigungs-klasse III	6,86 €	1.643	11.270,98 €	11.270,98 €	11.270,98 €	11.270,98 €

BAB 2

Gesamt				Gebäude	Fuhrpark	Verwaltung	Winterdienst 5450010140	RK 1+2 5450010110	RK 3 5450010120	SondR 5450010130	
durchschnittl. Kosten 2019-2021 aus BAB 1				862.332,42 €	21.255,55 €	122.934,01 €	- €	28.725,71 €	488.337,15 €	143.628,57 €	57.451,43 €

Verteilung									
Gebäude	m ² Gemäß Mitteilung Gebäudemanagement	21.255,55 €							
		==>	5.889,00 €	3.079,56 €	8.005,94 €	4.223,80 €	57,24 €		
		Zwischensumme		128.823,01 €	3.079,56 €	36.731,66 €	492.560,95 €	143.685,81 €	57.451,43 €
Fuhrpark	Fahrzeuge	128.823,01 €							
		==>			1.816,40 €	124.816,61 €	2.189,99 €		
		Zwischensumme			3.079,56 €	38.548,06 €	617.377,57 €	145.875,80 €	57.451,43 €
Verwaltung	Arbeitszeit			3.079,56 €					
		==>			123,18 €	2.094,10 €	615,91 €	246,37 €	
		Gesamtkosten Endkostenstellen			38.671,24 €	619.471,67 €	146.491,72 €	57.697,79 €	
	Öffentliches Interesse in %				15%	15%	60%	100%	
	Öffentliches Interesse in €				5.800,69 €	92.920,75 €	87.895,03 €	57.697,79 €	
	Tatsächlich entstandene Gesamtkosten abzgl. Öffentliches Interesse					32.870,56 €	526.550,92 €	58.596,69 €	- €

Veranschlagte Gebühr gem. Satzung Gesamt/ Jahr (2019-2021) aus					- €	228.636,87 €	11.270,98 €	- €
--	--	--	--	--	-----	--------------	-------------	-----

Differenz aus Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung/ Jahr (2019-					32.870,56 €	297.914,05 €	47.325,71 €	- €
--	--	--	--	--	-------------	--------------	-------------	-----

durchschnittl. zu erwartende Kosten 2023-2025 aus	889.519,86 €	21.255,55 €	127.899,11 €	- €	29.614,61 €	503.448,34 €	148.073,04 €	59.229,22 €
=> zzgl. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung/ Jahr (2019-2021)	1.267.630,17 €	21.255,55 €	127.899,11 €	- €	62.485,16 €	801.362,39 €	195.398,75 €	59.229,22 €

Verteilung								
Gebäude	m ² Gemäß Mitteilung Gebäudemanagement	21.255,55 €						
		==>	5.889,00 €	3.079,56 €	8.005,94 €	4.223,80 €	57,24 €	
Zwischensumme			133.788,11 €	3.079,56 €	70.491,11 €	805.586,19 €	195.455,99 €	59.229,22 €
Fuhrpark	Fahrzeuge		133.788,11 €					
		==>			1.886,41 €	129.627,30 €	2.274,40 €	
Zwischensumme				3.079,56 €	72.377,52 €	935.213,49 €	197.730,38 €	59.229,22 €
Verwaltung	Arbeitszeit			3.079,56 €				
		==>			123,18 €	2.094,10 €	615,91 €	246,37 €
Gesamtkosten Endkostenstellen					72.500,70 €	937.307,59 €	198.346,30 €	59.475,58 €
Öffentliches Interesse in %					50%	15%	60%	100%
Öffentliches Interesse in €					36.250,35 €	140.596,14 €	119.007,78 €	59.475,58 €
Umlagebetrag abzgl. Öffentliches Interesse					36.250,35 €	796.711,45 €	79.338,52 €	- €

Gebührenberechnung

Umlagebetrag aus BAB 2
Frontmeter (FM)
Berechnung

Winterdienst	RK 1+2	RK 3	SondR
5450010140	5450010110	5450010120	5450010130
36.250,35 €	796.711,45 €	79.338,52 €	- €
44.926	112.755	1.528	
Kosten je FM	nach Äquivalenzprinzip	Kosten je FM	



	FM	ÄQZ	Recheneinheit	Kosten je FM
RK 1	100.418	0,5	50.209,00	6,37 €
RK 2	12.337	1	12.337,00	12,74 €
Gesamt	112.755		62.546,00	

Gebühren je FM für	Winterdienst	RK 1	RK 2	RK 3
Straßenreinigung / Winterdienst:	0,81 €	6,37 €	12,74 €	51,92 €

Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S.153), des § 45 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 1.,2.,3. und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungs-, Schnee- und Glättebefreiungspflicht

- (1) Folgende öffentliche Straßen sind zu reinigen und von Schnee und Glätte zu befreien:
 - a) Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - b) Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - c) folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, im Bereich einer zusammenhängenden Bebauung:
 1. Bündtwiete
 2. Ennbargweg
 3. Fahrenkamp
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Straßenteile, insbesondere:
 - a) die Gehwege
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
 - d) die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege
 - e) die Fußgängerstraßen und Wohnwege
 - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge baulich hergestellten oder besonders gekennzeichneten Flächen
 - h) die Fahrbahnen
 - i) die Spielstraßen
- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst).

§ 2

Reinigungs- und Winterdienstpflicht der Stadt; Reinigungs- und Winterdienstklassen

- (1) Für die in der Anlage - Straßenverzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen (Straßenverzeichnis) - aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Parkplätze ist die Stadt reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Straßen werden

Reinigungs- und Winterdienstklassen im Straßenverzeichnis zugeordnet. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigungsklassen lauten:

Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen
Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche
Reinigungsklasse III	Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche und der Nebenfläche zweimal in der Woche maschinell und fünfmal manuell in der Woche

Die Winterdienstklasse lautet:

Winterdienstklasse W1	Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Fußgängerüberwege, Parkplätze, auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße, Busbuchten und besonders gefährliche Fahrbahnstellen.
-----------------------	--

(3) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 3

Umfang der übertragenden Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Stadt gem. § 2 nicht reinigungspflichtig ist, sind die Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) reinigungspflichtig (Reinigungspflichtige). Anstelle der Eigentümer*innen treten
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucher*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
 - c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschulder*innen).
- (3) Der zu reinigende Bereich erstreckt sich in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von der Grundstücksgrenze
 - a) bis zum Fahrbahnrand, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte von der Stadt zu reinigen ist;
 - b) bis zur Fahrbahnmitte, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte nicht von der Stadt zu reinigen ist;
 - c) auf die gesamte Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anliegender vorhanden ist;
 - d) bis zum gegenüberliegenden Wegesrand, sofern dieser - z.B. als selbständiger Fuß- und/oder Radweg - keine Fahrbahn hat.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Streumaterial, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, sowie von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen zur Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und zugänglich zu halten. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (5) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (6) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der verursachenden Person beseitigen.
- (2) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot, der durch die tierhaltende bzw. tierführende Person unverzüglich zu entfernen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht gem. § 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes

- (1) Soweit die Stadt gem. § 2 nicht winterdienstpflichtig ist, sind die Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) winterdienstpflichtig (Winterdienstpflichtige). Anstelle der Eigentümer*innen treten
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucher*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
 - c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschulder*innen).
- (3) Geh- und Radwege sind soweit möglich in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen, von Eis freizuhalten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat oder Sand) zu streuen. Die Breite richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit bzw. der Aufrechthaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Verbindung mit Überwegen sind Gehwege so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Nutzer*innen durch Schnee und Eis erreichbar sind. Auf Straßen ohne separate Gehwege oder mit einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite der Winterdienst entsprechend durchzuführen.
- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt bei
 - a) witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
 - b) an besonders gefährlichen Stellen wie Fußgängerüberwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Auf Baumscheiben und Grünflächen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen unzulässig; damit versetzter Schnee darf dort nicht gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr - ist Schnee und/oder entstehendes Glatteis, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandenes Glatteis ist bis 7:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr - des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeigneten Flächen des eigenen Grundstücks zu lagern. Sind keine geeigneten Flächen auf dem anliegenden Grundstück vorhanden, sind Schnee und Eis an der Grundstücksgrenze zu lagern. Ist an der Grundstücksgrenze kein ausreichender Lagerplatz vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Wegen mit einer Breite von bis zu 1,50 m und in der Bahnhofstraße sind Schnee und Eis bei nicht ausreichender Gehwegbreite an einer Stelle behinderungsfrei zu lagern, dass ein Abtransport möglich ist. Die wöchentliche Müllentsorgung muss gewährleistet bleiben. Die Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind freizuhalten.
- (7) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Winterdienstpflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist dabei, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mulden, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die anliegenden Grundstücke mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 7

Reinigungs- und Winterdienstgebühren

- (1) Soweit die Reinigungs- bzw. Winterdienstpflicht nach § 2 der Stadt obliegt, werden Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die von der Stadt zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst folgende Gebühren

85 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Reinigungsklassen I und II sowie die Fahrbahnen in der Reinigungsklasse III
und

40 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Nebenflächen in der Reinigungsklasse III

und

50 v.H. der Winterdienstkosten auf den im Straßenverzeichnis unter Winterdienst aufgeführten Fahrbahnen einschl. Fußgängerüberwege und Busbuchten sowie dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße

und diese sind nach Maßgabe dieser Satzung von den nach § 8 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen zu tragen.

- (3) Die Gebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer*in ist oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümer*in gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümer*innengemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschulder*innen.
- (3) Wechselt der/die Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Kalendervierteljahres der bisherige und der/die neue/n Gebührenpflichtige Gesamtschuldner*innen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

§ 9

Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebührenhöhe ist die Straßenfrontlänge. Dabei wird die Straßenfrontlänge mit der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse multipliziert, zu der die Straße gehört. Die Straßenfrontlänge ist die gemeinsame Grundstückslinie zwischen dem anliegenden Grundstück und der zu reinigenden Straße.

- (2) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Straßenfrontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (4) Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere Straßen erschlossen werden, wird die Gebühr für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 50 cm werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.
- (6) Die Stadt trägt 15 v.H. der Straßenreinigungskosten bei Reinigungsklassen I und II und der Fahrbahn in Reinigungsklasse III sowie 60 v.H. der Straßenreinigungskosten der Nebenflächen bei Reinigungsklasse III.
- (7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:

Reinigungs-kategorie I (RK I)	6,37 €
Reinigungs-kategorie II (RK II)	12,74 €
Reinigungs-kategorie III (RK III)	51,92 €

§ 10

Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebührenhöhe ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn trägt die Stadt 50 v.H. der Kosten.
- (3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

Winterdienst-kategorie W1	0,81 €
---------------------------	--------

§ 11

Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung und/oder des Winterdienstes der Straße folgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung und/oder der Winterdienst eingestellt wird.

- (2) Wird die Reinigung, mit Ausnahme der Durchführung des Winterdienstes in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres, länger als 30 aufeinander folgende Tage unterbrochen, so entfällt für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung die Gebührenpflicht. Bei vorübergehenden Unterbrechungen in Folge von höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Eine Gebührenerstattung erfolgt nach Beendigung der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Reinigung.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe fällig. Sie kann durch einen Dauerbescheid festgesetzt werden.
- (3) Die Gebühr ist grundsätzlich ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann eine jährliche Zahlung zum 01.07. bewilligt werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 56 Ziffer 8 und 9 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt,
 - b) seiner Winterdienstpflicht nach § 5 Abs. 1 bis 6 nicht nachkommt,
- (2) Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig an der Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 14 Abs. 2 nicht mitwirkt oder falsche Auskünfte erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Finanzen, ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zur Ermittlung der Reinigungs-, Winterdienst- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der Gebührenpflichtigen.
 - b) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
 - c) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - d) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - e) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungs- und Gebührenpflichtigen,
 - f) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - g) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden.
- (2) Die Daten dürfen vom Fachdienst Wirtschaft und Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Reinigungs-, Winterdienst- bzw. Gebührenpflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Insbesondere haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen.
- (4) Die für die Umsetzung und Überwachung der Reinigung und des Winterdienstes sowie für die Gebührenfestsetzung und -erhebung zuständigen städtischen Stellen sind befugt, dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde und dem Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen die nach dieser Satzung rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Daten zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Antrag mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Finanzen, speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung vom 07.10.2010 mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung)) vom 06.10.2011, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung der vom 14.12.2012,

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 21.03.2013 und
der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 18.12.2014.außer Kraft.

Wedel, den xxx

Stadt Wedel

Kaser
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS)

Straßenverzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen gem. § 2 StruGS

Reinigungsklasse I (RK I): Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen

Aastwiete	Beidseitig ab Steinberg Nr. 23/25 auf 50 m, dann einseitiger Bordstein auf ca. 75 m Länge bis Appelboomtwiete Nr. 2
ABC-Straße	zwischen Hafenstraße und Bekstraße
Adalbert-Stifter-Straße	
Ahornstraße	
Alter Zirkusplatz	
Am Freibad	
Am Hang	
Am Hexenberg	
Am Lohhof	
Am Marienhof	
Am Rain	
Am Redder	
Am Riesenkamp	
Amselstieg	ohne Stichstraßen
An der Windmühle	bis zum Ende vom Grundstück Haus Nummer 3
Ansgariusweg	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 29-39 und 40, 42
Autal	die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
Baumgarten	
Beethovenstraße	
Beim Hoophof	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 9f
Beksberg	
Bekstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Boockholtzstraße	
Breiter Weg	von Pinneberger Straße bis Autal beidseitig von Haus Nr. 73 - 115 nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist
Breslaustraße	
Brombeerweg	
Buchsbaumweg	
Croningstraße	ohne Stichwege
Drosselweg	
Dunantstraße	
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen

Einsteinstraße	
Elbring	
Elbstraße	
Erlenweg	
Fasanenweg	
Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
Flerrentwiete	zwischen Breiter Weg und Wendebereich in Höhe DRK-Kindertagesstätte einschließlich Wendehammer sowie von der Pinneberger Straße bis zum Ende der ausgebauten Straße
Friedrich-Ebert-Straße	
Friedrich-Eggers-Straße	einschließlich Parkplatz Mittendrin
Gärtnerstraße	
Galgenberg	einschließlich Stichweg zw. Hausnummern 67 - 93
Gerhart-Hauptmann-Straße	
Ginsterweg	
Gnäterkuhlenweg	beidseitig ab Moorweg bis Hausnummer 53 und Parkplatz am Waldfriedhof
Goethestraße	
Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplatz vor der Kursana Residenz
Hafenstraße	
Haidbrook	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 1-9a
Hans-Böckler-Platz	
Hasenkamp	zwischen Heinestraße und Schützenkamp
Hasenknicke	
Hatzburgtwiete	
Heinestraße	
Heinrich-Schacht-Straße	
Heisterkamp	
Helgolandstraße	
Hellgrund	
Höbüschentwiete	
Holunderstraße	
Im Flerren	
Im Grund	
Immenhof	
Im Sandloch	zwischen Quälkampsweg und Haidbrook beidseitig, zwischen Haidbrook und Sandlochweg nur die Straßenhälfte von Haus Nr. 1 - 11, die mit einer Bordkante versehen ist
Im Winkel	ab Haus Nr. 69 - 73 bis Einmündung Feldstraße nur einseitig auf der Nordwest-Seite
In de Krümm	
Industriestraße	
Johann-Diedrich-Möller-Straße	
Julius-Leber-Weg	bis zur Kehre
Kantstraße	bis zur Einmündung Adalbert-Stifter Straße
Kiefernweg	
Königsbergstraße	
Kronskamp	ohne Stichweg
Langenkamp	
Lerchenweg	ohne Stichwege

Liethfeld	
Lindenstraße	
Lülanden	
Martin-Niemöller-Straße	
Möllers Park	
Moorweg	
Mozartstraße	
Mühlenweg	
Müllerkamp	
Op´n Klint	
Otto-Hahn-Straße	
Pestalozzistraße	
Pferdekoppel	
Planckstraße	
Pöhlenweg	
Pulverstraße	
Quälkampsweg	zwischen Gnäterkuhlenweg und Wendehammer
Rebhuhnweg	
Reepschlägerstraße	bis zum Wendehammer
Robert-Koch-Straße	
Röntgenstraße	
Roggenhof	einseitig nur die Straßenhälfte die mit einer Bordkante versehen ist
Rollberg	
Rotdornstraße	von der Einmündung in die Wachholderstraße bis zum Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs
Rudolf-Breitscheid-Straße	einschließlich Zufahrt zum Sportzentrum
Rudolf-Kinau-Weg	
Sanddornweg	
Sandlochweg	nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist, die Häuser mit geraden Nummern in voller Länge und vor den Häusern Nr. 1 und 1a
Schillerstraße	
Schloßkamp	
Schulauer Moorweg	zwischen Erlenweg und Haus Nr. 25 die Nordseite und von Haus Nr. 25 bis zur Landesgrenze die Südostseite
Schützenkamp	
Spargelkamp	
Spitzerdorfstraße	einschließlich Parkflächen Schulauer Wochenmarkt
Steinberg	
Stettinstraße	
Strandbaddamm	
Tannenkamp	
Theaterstraße	
Theodor-Johannsen-Straße	
Thomas-Mann-Straße	ohne Stichstraßen
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen
Urnenfeld	
Vogt-Körner-Straße	
Von-Linné-Straße	
Von-Suttner-Straße	
Voßhagen	
Wachholderstraße	

Werkstraße	
Wiedestraße	
Wiedetwiete	

Reinigungsklasse II (RK II): Reinigung der Fahrbahn wöchentlich

Am Markplatz	
Austraße	
Bei der Doppeleiche	zwischen Hafenstraße und Tinsdaler Weg
Holmer Straße	bis Ortsdurchfahrt
Mühlenstraße	
Parnaßstraße	
Pinneberger Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rissener Straße	
Rolandstraße	
Rosengarten	ab Haus Nr. 3 bzw. Nr. 6 in östliche Richtung
Schauenburgerstraße	
Schulauer Straße	
Strandweg	

Reinigungsklasse III (RK III): Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich und der Nebenflächen zweimal wöchentlich maschinell und fünfmal wöchentlich manuell

Bahnhofstraße	ohne Stichwege
Bei der Doppeleiche	bis Hausnummer 4
Rathausplatz	Platz vor dem Rathaus, Bahnhofsvorplatz (Gem. Wedel, Fl. 11, Flurst. 42/60) und gesamter Fußgängerbereich des ZOBs
Rosengarten	östl. Verlängerung des Bahnhofsvorplatzes bis zum Ende der eingeschossigen Bebauung des Hausgrundstücks „Rosengarten 3“ (Gem. Wedel, Fl. 11 Flurst. 40/13; westl. Teilstück)“

Winterdienstklasse (W 1)

ABC - Straße	zwischen Bekstraße und Hafenstraße
Am Lohhof	
Am Marienhof	
Am Marktplatz	
Austraße	
Autal	die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
Bahnhofstraße	einschließlich Fahrradweg in nördlicher Richtung von der Straße Bei der Doppeleiche bis Rathausplatz
Bei der Doppeleiche	
Bekstraße	
Breiter Weg	
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen
Elbring	
Elbstraße	ab Einmündung Rollberg / Parnaßstraße
Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
Gärtnerstraße	
Galgenberg	ohne Stichstraße
Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplatz vor der Kursana Residenz
Hafenstraße	
Heinestraße	
Höbüschentwiete	
Holmer Straße	bis Ortsdurchfahrt
Industriestraße	
Kronskamp	ab Einmündungsbereich Voßhagen in östlicher Richtung bis Industriestraße ohne Stichwege
Lülanden	
Moorweg	bis zum Kurvenbereich Wespenstieg
Mühlenweg	
Müllerkamp	
Parnaßstraße	
Pinneberger Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rathausplatz	einschl. ZOB
Rissener Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rollberg	
Rosengarten	
Rudolf-Breitscheid-Straße	ohne Zufahrt zum Sportzentrum
Schauenburgerstraße	
Schulauer Straße	
Spitzerdorfstraße	einschließlich Spitzerdorfer Markt
Steinberg	
Strandweg	
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen
Voßhagen	ab Einmündung Rissener Straße in südlicher Richtung
Wiedestraße	

ALT

Präambel:

mit den Änderungen der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) - GO -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, - StrWG - zuletzt geändert durch LVO am 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) - KAG - zuletzt geändert am 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371,385) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 07.10.2010 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

Abschnitt I Straßenreinigung

- § 1 Reinigungspflichtige Straßen
- § 2 Reinigungspflicht der Stadt; Reinigungsklassen
- § 3 Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer
- § 4 Art und Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht

Änderung

Präambel

Entfällt, neue Satzung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S.153), des § 45 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 1.,2.,3. und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom folgende Satzung erlassen:

entfällt

- § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen
- § 6 Winterdienst
- § 7 Grundstücksbegriff

Abschnitt II
Straßenreinigungsgebühr

- § 8 Gegenstand der Gebühr
- § 9 Gebührenpflichtiger Personenkreis
- § 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 11 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der
Gebührenpflicht
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt III
Gemeinsame Vorschriften

- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

Straßenreinigung

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Folgende öffentlichen Straßen sind zu reinigen:

- a) Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG)
- b) Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
- c) folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, im Bereich einer zusammenhängenden Bebauung:
 - 1. Bündtwiete
 - 2. Ennbargweg
 - 3. Fahrenkamp
 - 4. Strandbaddamm

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Straßenteile, insbesondere:

- a) die Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- d) die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege
- e) die Fußgängerstraßen und Wohnwege
- f) die Gräben
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge baulich hergestellten oder besonders gekennzeichneten Flächen

entfällt

entfällt

§ 1

Gegenstand der Reinigungs-, Schnee- und Glättebefreiungspflicht

(1) Folgende öffentliche Straßen sind zu reinigen **und von Schnee und Glätte zu befreien:**

- a) Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (~~§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG~~)
- b) Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
- c) folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, im Bereich einer zusammenhängenden Bebauung:
 - 1. Bündtwiete
 - 2. Ennbargweg
 - 3. Fahrenkamp
 - 4. **entfällt**

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Straßenteile, insbesondere:

- a) die Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- d) die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege
- e) die Fußgängerstraßen und Wohnwege
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

i) die Fahrbahnen j) die Spielstraßen	g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge baulich hergestellten oder besonders gekennzeichneten Flächen h) die Fahrbahnen i) die Spielstraßen (3) Zur Straßenreinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst).														
§ 2 Reinigungspflicht der Stadt; Reinigungsklassen (1) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Parkplätze ist die Stadt reinigungspflichtig. Jede von der Stadt zu reinigende Straße wird einer Reinigungsklasse zugeordnet. Die Reinigungsklasse jeder Straße ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Die Reinigungsklassen lauten: <table border="0"> <tr> <td>Reinigungsklasse I</td><td>Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen</td></tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II</td><td>Reinigung der Fahrbahn wöchentlich</td></tr> <tr> <td>Reinigungsklasse III</td><td>Reinigung der Nebenfläche maschinell zweimal wöchentlich, manuell fünfmal wöchentlich</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen	Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn wöchentlich	Reinigungsklasse III	Reinigung der Nebenfläche maschinell zweimal wöchentlich, manuell fünfmal wöchentlich	§ 2 Reinigungs- und Winterdienstpflicht der Stadt; Reinigungs- und Winterdienstklassen (1) Für die in der Anlage - Straßenverzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen (Straßenverzeichnis) - aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Parkplätze ist die Stadt reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Straßen werden Reinigungs- und Winterdienstklassen im Straßenverzeichnis zugeordnet. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Die Reinigungsklassen lauten: <table border="0"> <tr> <td>Reinigungsklasse I</td><td>Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen</td></tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II</td><td>Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche</td></tr> <tr> <td>Reinigungsklasse III</td><td>Reinigung der Nebenfläche zweimal wöchentlich maschinell und fünfmal manuell in der Woche</td></tr> </table> Die Winterdienstklasse lautet: <table border="0"> <tr> <td>Winterdienstklasse W1</td><td>Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Fußgängerüberwege, Parkplätze, auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße,</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen	Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche	Reinigungsklasse III	Reinigung der Nebenfläche zweimal wöchentlich maschinell und fünfmal manuell in der Woche	Winterdienstklasse W1	Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Fußgängerüberwege, Parkplätze, auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße,
Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen														
Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn wöchentlich														
Reinigungsklasse III	Reinigung der Nebenfläche maschinell zweimal wöchentlich, manuell fünfmal wöchentlich														
Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen														
Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche														
Reinigungsklasse III	Reinigung der Nebenfläche zweimal wöchentlich maschinell und fünfmal manuell in der Woche														
Winterdienstklasse W1	Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Fußgängerüberwege, Parkplätze, auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße,														

(3) Der Elbwanderweg wird von der Stadt gereinigt.	Busbuchten und besonders gefährliche Fahrbahnstellen. entfällt neu: (3) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
§ 3 Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer (1) Soweit nicht die Stadt gem. § 2 reinigungspflichtig ist, sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der anliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. Anstelle der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen treten a) Erbbauberechtigte, b) Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben, c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist. (2) Der zu reinigende Bereich erstreckt sich in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von der Grundstücksgrenze a) bis zum Fahrbahnrand, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte von der Stadt zu reinigen ist b) bis zur Fahrbahnmitte, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte nicht von der Stadt zu reinigen ist	Neu § 3 Umfang der übertragenden Reinigungspflicht (1) Soweit die Stadt gem. § 2 nicht reinigungspflichtig ist, sind die Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) reinigungspflichtig (Reinigungspflichtige). Anstelle der Eigentümer*innen treten a) Erbbauberechtigte, b) Nießbraucher*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben, c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist. (2) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschulder*innen). (3) Der zu reinigende Bereich erstreckt sich in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von der Grundstücksgrenze a) bis zum Fahrbahnrand, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte von der Stadt zu reinigen ist; b) bis zur Fahrbahnmitte, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte nicht von der Stadt zu reinigen ist; c) auf die gesamte Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anliegender vorhanden ist;

c) bis zur Grundstücksgrenze jenseits der Straße, sofern diese - z.B. als selbständiger Fuß- und/ oder Radweg - keine Fahrbahn hat. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.	d) bis zum gegenüberliegenden Wegesrand, sofern dieser - z.B. als selbständiger Fuß- und/oder Radweg - keine Fahrbahn hat. entfällt (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Streumaterial, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, sowie Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen zur Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und zugänglich zu halten. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. (5) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. (6) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

§ 4

Art und Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer

Die nach § 3 Reinigungspflichtigen haben die Straße so oft zu reinigen und von Wildkraut zu befreien, wie es für die öffentliche Sicherheit bzw. die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat ist aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Entfällt ist in § 3 integriert

Neu:

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der verursachenden Person beseitigen.
- (2) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot, der durch die tierhaltende bzw. tierführende Person unverzüglich zu entfernen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht gem. § 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Die Reinigungspflicht gem. § 3 wird hiervon nicht berührt, soweit die Beseitigung der Verunreinigung zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot ist unmittelbar nach dem Absetzen von dem- oder derjenigen zu beseitigen, der oder die den Hund ausführt. Ist nicht feststellbar wer den Hund führt, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halter bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes

- (1) Soweit die Stadt gem. § 2 nicht winterdienstpflichtig ist, sind die Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) winterdienstpflichtig (Winterdienstpflichtige). Anstelle der Eigentümer*innen treten
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucher*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
 - c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschulder*innen).
- (3) Geh- und Radwege sind soweit möglich in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen, von Eis freizuhalten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat oder Sand) zu streuen. Die Breite richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit bzw. der Aufrechthaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Verbindung mit Überwegen sind Gehwege so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Nutzer*innen durch Schnee und Eis erreichbar sind. Auf Straßen ohne separate Gehwege oder mit einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite der Winterdienst entsprechend durchzuführen.
- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt bei
 - a) witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),

	b) an besonders gefährlichen Stellen wie Fußgängerüberwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle. Auf Baumscheiben und Grünflächen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen unzulässig; damit versetzter Schnee darf dort nicht gelagert werden. (5) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr - ist Schnee und/oder entstehendes Glatteis, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandenes Glatteis ist bis 7:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr - des folgenden Tages zu beseitigen. (6) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeigneten Flächen des eigenen Grundstücks zu lagern. Sind keine geeigneten Flächen auf dem anliegenden Grundstück vorhanden, sind Schnee und Eis an der Grundstücksgrenze zu lagern. Ist an der Grundstücksgrenze kein ausreichender Lagerplatz vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Wegen mit einer Breite von bis zu 1,50 m und in der Bahnhofstraße sind Schnee und Eis bei nicht ausreichender Gehwegbreite an einer Stelle behinderungsfrei zu lagern, dass ein Abtransport möglich ist. Die wöchentliche Müllentsorgung muss gewährleistet bleiben. Die Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind freizuhalten.
--	--

	(7) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Winterdienstpflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich
§ 6 Winterdienst (1) Unabhängig von der Straßenreinigungspflicht der Stadt gem. § 2 und der Reinigungspflichtigen gem. § 3 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, die unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben sowie alle dinglich Wohnberechtigten, denen das gesamte Gebäude zur Nutzung überlassen ist, nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zum Winterdienst auf den an ihren Grundstücken anliegenden Straßenteilen verpflichtet. Auf dem Elbwanderweg nimmt die Stadt den Winterdienst wahr. (2) Wege im Sinne der nachstehenden Absätze sind die Gehwege, die Radwege und die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege und die Spielstraßen. Ferner sind dies auch alle Straßenteile, für die eine oder mehrere der vorgenannten Benutzungsarten vorgesehen oder geboten ist. (3) Montag bis Freitag ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 entstehendes Glatteis auf den Wegen ist unverzüglich und so oft erforderlich zu beseitigen; nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis muss Montag bis Freitag bis 7.00 Uhr sowie Samstag, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages beseitigt sein. Die Beseitigungspflicht besteht auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Die Wege sind mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt,	Jetzt in § 5

- a) in besonderen, klimatisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen)
- b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Auf Baumscheiben und Grünflächen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen unzulässig; damit versetzter Schnee und Eis darf dort nicht gelagert werden.

- (4) Der Schnee ist Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, sowie Samstag Sonn- und feiertags zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee muss bis 7.00 Uhr beziehungsweise 8.00 Uhr des Folgetages geräumt sein.
- (5) Die Wege sind von Eis und Schnee in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Verhältnissen und den Erfordernissen an die öffentliche Sicherheit bzw. die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Spielstraßen sind von den jeweils Reinigungspflichtigen bis zur Fahrbahnmitte freizuhalten. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Wegeoberflächen zu beseitigen.
- (6) Schnee und Eis sind an der Grundstücksgrenze abzulagern. Ausgenommen ist die Bahnhofstraße, wo der Schnee am Fahrbahnrand zu lagern ist oder bei nicht ausreichender Gehwegbreite an einer Stelle, die einen Abtransport ermöglicht. Bei Wegen mit einer Breite von bis zu 1,50 m müssen Schnee und Eis aus dem Verkehrsraum entfernt werden, wenn eine behinderungsfreie Lagerung nicht möglich ist. Dieses gilt auch für die Wege im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Von anliegenden

Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Eis und Schnee freizuhalten.	Neu: § 6 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist dabei, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mulden, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die anliegenden Grundstücke mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.
§ 7 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz,	Jetzt in § 6

der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

neu

§ 7

Reinigungs- und Winterdienstgebühren

- (1) Soweit die Reinigungs- bzw. Winterdienstpflicht nach § 2 der Stadt obliegt, werden Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die von der Stadt zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst folgende Gebühren

85 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Reinigungsklassen I und II sowie die Fahrbahnen in der Reinigungsklasse III

und

40 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Nebenflächen in der Reinigungsklasse III

und

50 v.H. der Winterdienstkosten auf den im Straßenverzeichnis

	unter Winterdienst aufgeführten Fahrbahnen einschl. Fußgängerüberwege und Busbuchten sowie dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße und diese sind nach Maßgabe dieser Satzung von den nach § 8 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen zu tragen. (3) Die Gebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.
Abschnitt II <u>Straßenreinigungsgebühr</u> § 8 Gegenstand der Straßenreinigungsgebühr Soweit die Straßenreinigungspflicht nach § 2 der Stadt obliegt, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch die Gebühren werden gedeckt: 85 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Reinigungsklassen I und II sowie die Fahr- bahnen in der Reinigungsklasse III und 40 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Nebenflächen in den Reinigungsklassen III	Abschnitt II <u>Straßenreinigungsgebühr</u> Jetzt in § 7

	Neu § 8 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer*in ist oder Wohnungs-oder Teileigentümer*in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümer*in gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümer*innengemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschulder*innen. (3) Wechselt der/die Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Kalendervierteljahres der bisherige und der/die neue/n Gebührenpflichtige Gesamtschuldner*innen. (4) Die Gebührenpflichtigen gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.
§ 9 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig für die Straßenreinigungsgebühr ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Eigentümerin oder zur	Jetzt § 8

Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Wechselt die gebührenpflichtige Eigentümerin oder der gebührenpflichtige Eigentümer oder die oder der an ihre oder seine Stellen tretende Gebührenpflichtige gem. Abs. 1, ist die oder der neue Gebührenpflichtige von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

Neu

§ 9

Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebührenhöhe ist die Straßenfrontlänge. Dabei wird die Straßenfrontlänge mit der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse multipliziert, zu der die Straße gehört. Die Straßenfrontlänge ist die gemeinsame Grundstückslinie zwischen dem anliegenden Grundstück und der zu reinigenden Straße.
- (2) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Straßenfrontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.

§ 10
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Dabei wird die Straßenfrontlänge mit der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse multipliziert, zu der die Straße gehört.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt

- (4) Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere Straßen erschlossen werden, wird die Gebühr für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 50 cm werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.
- (6) Die Stadt trägt 15 v.H. der Straßenreinigungskosten bei Reinigungsklassen I und II und der Fahrbahn in Reinigungsklasse III sowie 60 v.H. der Straßenreinigungskosten der Nebenflächen bei Reinigungsklasse III.
- (7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:

Reinigungsklasse I (RK I)	6,37 €
Reinigungsklasse II (RK II)	12,74 €
Reinigungsklasse III (RK III)	51,92 €

Jetzt in § 9

- a) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt:
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertels des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge,
- b) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die Frontlänge des schmalsten Grundstücks an der zu reinigenden Straße wobei die Grundstücke zu a) nicht berücksichtigt werden; wird das Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird von den danach gegebenen mehreren Frontlängen der Gebührenberechnung nur die kürzeste zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken, die mit zu reinen Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern bebaut sind, wird die Gebühr nach der längeren Straßenfront berechnet. Die ermäßigte Gebühr muss jedoch mindestens zwei Drittel der vollen Gebühr betragen.

(5) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt jährlich in der

Reinigungs-kategorie I	1,91 €
Reinigungs-kategorie II	3,82 €
Reinigungs-kategorie III	6,86 €

§ 11

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen der Reinigungsklasse bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Ist die Gebühr im Voraus für das Kalenderjahr (§ 12) bereits erhoben, so wird diese Gebühr bei der nächsten Gebührenberechnung verrechnet, wenn aus Gründen, welche die

Neu:

§ 10

Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebührenhöhe ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn trägt die Stadt 50 v.H. der Kosten.
- (3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

Winterdienstklasse W1 0,81 €

Geändert in:

§ 11

Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung und/oder des Winterdienstes der Straße folgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung und/oder Winterdienst eingestellt wird.
- (2) Wird die Reinigung, mit Ausnahme der Durchführung des Winterdienstes in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres, länger als 30 aufeinander folgende Tage unterbrochen, so entfällt für jeden vollen Kalendermonat der

Stadt zu vertreten hat, die Reinigung völlig unterbrochen ist und die Unterbrechung auf Flächen a) der Reinigungsklasse I länger als 60 b) der Reinigungsklasse II länger als 30 c) der Reinigungsklasse III länger als 10 aufeinanderfolgende Tage dauert. Dies gilt nicht für Unterbrechungen, die durch Eisglätte und Schneefall bedingt sind.	Unterbrechung die Gebührenpflicht. Bei vorübergehenden Unterbrechungen in Folge von höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. (3) Eine Gebührenerstattung erfolgt nach Beendigung der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Reinigung.
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt. Die Stadt erteilt einen Veranlagungsbescheid über wiederkehrende Abgaben gem. § 12 KAG, der mit der Veranlagung zu anderen öffentlichen Abgaben zusammengefasst sein kann. (2) Ist die Straßenreinigungsgebühr zum Vorjahr unverändert, kann diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Die Festsetzung entfaltet am Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Gebührenbescheid. (3) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.	§ 12 Veranlagung, Fälligkeit (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann. (2) Die Gebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe fällig. Sie kann durch einen Dauerbescheid festgesetzt werden. (3) Die Gebühr ist grundsätzlich ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann eine jährliche Zahlung zum 01.07. bewilligt werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

§ 13 Datenverarbeitung (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt: a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungs- und Gebührenpflichtigen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen, e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.	Die Reihenfolgen von § 13 und § 14 wurde geändert § 13 Ordnungswidrigkeiten <i>Inhalt ehemals § 14 geändert in:</i> (1) Ordnungswidrig handelt nach § 56 Ziffer 8 und 9 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt, b) seiner Winterdienstpflicht nach § 5 Abs. 1 bis 6 nicht nachkommt, (2) Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs.2 Nr. 2 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig an der Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 14 Abs. 2 nicht mitwirkt oder falsche Auskünfte erteilt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	§ 14 Datenverarbeitung <i>Inhalt ehemals § 13 geändert in:</i>

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich an der Erhebung der erforderlichen Daten gem. § 13 nicht mitwirkt oder vorsätzlich oder leichtfertig falsche Auskünfte erteilt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Finanzen, ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zur Ermittlung der Reinigungs-, Winterdienst- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der Gebührenpflichtigen.
- b) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
- c) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- d) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- e) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungs- und Gebührenpflichtigen,
- f) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
- g) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden.

	(2) Die Daten dürfen vom Fachdienst Wirtschaft und Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden. (3) Die Reinigungs-, Winterdienst- bzw. Gebührenpflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Insbesondere haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. (4) Die für die Umsetzung und Überwachung der Reinigung und des Winterdienstes sowie für die Gebührenfestsetzung und -erhebung zuständigen städtischen Stellen sind befugt, dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde und dem Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen die nach dieser Satzung rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Daten zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Antrag mitzuteilen. (5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Finanzen, speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
--	---

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.12.2010 in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung vom 07.10.2010 mit

der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung)) vom 06.10.2011,

der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung der vom 14.12.2012,

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 21.03.2013 und

der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 18.12.2014. außer Kraft.

<u>Anlage</u>		<u>Anlage</u>	
zur Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung, SruGS) vom		zur Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) vom	
Verzeichnis der Reinigungsklassen gem. § 2 SruGS		StraßenVerzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen gem. § 2 StruGS	
Verzeichnis der Reinigungsklassen gem. § 2 SruGS		Verzeichnis der Reinigungsklassen gem. § 2 SruGS	
<u>Reinigungsklasse I</u> : Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen		<u>Reinigungsklasse I (RK I)</u> : Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen	
Aastwiete	Beidseitig ab Steinberg Nr. 23/25 auf 50 m, dann einseitiger Bordstein auf ca. 75 m Länge bis Appelboomtwiete Nr. 2		
ABC-Straße	Zwischen Hafenstraße und Bekstraße		
Adalbert-Stifter-Straße			
Ahornstraße			
Alter Zirkusplatz			
Am Freibad			
Am Hang			
Am Hexenberg			
Am Lohhof			
Am Marienhof			
Am Rain			
Am Redder	Einschließlich befestigter Parkplatz am Gymnasium		Einschließlich befestigter Parkplatz am Gymnasium
Am Riesenkamp			

Amselstieg	ohne Stichstraßen		
An der Windmühle	bis zum Ende vom Grundstück Haus Nummer 3		
Ansgariusweg			ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 29-39 und 40, 42
Autal			die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
Baumgarten			
Beethovenstraße			
Beim Hoophof	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 9f		
Beksberg			
Bekstraße			
Bergstraße			
Birkenweg			
Birkhahnweg			
Boockholtzstraße			
Breiter Weg			von Pinneberger Straße bis Autal beidseitig von Haus Nr. 73 - 115 nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist
Breslaustraße			
Brombeerweg			
Buchsbaumweg			
Croningstraße			ohne Stichwege
Drosselweg			
Dunantstraße			
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen		
Einsteinstraße			
		Elbring	
Elbstraße			
Erlenweg			
Fasanenweg			

Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße		
Flerrentwiete	zwischen Breiter Weg und Wendebereich in Höhe DRK-Kindertagesstätte einschließlich Wendehammer sowie von der Pinneberger Straße bis zum Ende der ausgebauten Straße		
Friedrich-Ebert-Straße			
Friedrich-Eggers-Straße	einschließlich Parkplatz am Mittendrin		
Gärtnerstraße			
Galgenberg	einschließlich Stichweg zw. Hausnummern 67 - 93		
Gerhart-Hauptmann-Straße	einschließlich Parkplatz		einschließlich Parkplatz
Ginsterweg			
Gnäterkuhlenweg	beidseitig ab Moorweg bis Hausnummer 53 und Parkplatz am Waldfriedhof		
Godewindstieg		Godewindstieg	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Gödecke-Michel-Stieg		Gödecke-Michel-Stieg	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Goethestraße			
Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplätze vor und hinter der Kursana Residenz		einschließlich Parkplätze vor und hinter der Kursana Residenz geändert in: einschließlich Parkplatz vor der Kursana Residenz
Hafenstraße			
Haidbrook	ohne Stichstraße zum Quälkampsweg		ohne Stichstraße zum Quälkampsweg geändert in ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 1-9a
Hans-Böckler-Platz	einschließlich Parkflächen		einschließlich Parkflächen

Hasenkamp	zwischen Heinestraße und Schützenkamp		
Hasenknick			
Hatzburgtwiete			
Heinestraße	einschließlich Parkplatz		einschließlich Parkplatz
Heinrich-Schacht-Straße			
Heisterkamp			
Helgolandstraße			
Hellgrund			
Höbüschentwiete			
Holunderstraße			
Im Flerren			
Im Grund			
Immenhof			
Im Sandloch	zwischen Quälkampsweg und Haidbrook beidseitig, zwischen Haidbrook und Sandlochweg nur die Straßenhälfte von Haus Nr. 1 - 11, die mit einer Bordkante versehen ist		
Im Winkel	ab Haus Nr. 69 - 73 bis Einmündung Feldstraße nur einseitig auf der Nordwest-Seite		
In de Krümm			
Industriestraße			
Johann-Diedrich-Möller-Straße			
Julius-Leber-Weg	bis zur Kehre		
Jungfernstieg	einseitig nur die Straßenhälfte die mit einer Bordkante versehen ist, bis Haus Nr. 8 und Umfahrt des Parkplatzes	Jungfernstieg	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Kantstraße	ohne die Zufahrt zu den Häusern Nr. 15 - 25		ohne die Zufahrt zu den Häusern Nr. 15 - 25 geändert in:

			bis zur Einmündung Adalbert-Stifter Straße
Kiefernweg			
Klabautermannweg			
Königsbergstraße			
Kronskamp			ohne Stichweg
Langenkamp			
Lee		Lee	keine Reinigung ab 01.07.2023
Lerchenweg	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 23, 23a, 28 und 34		ohne Stichwege
Liethfeld			
Lindenstraße			
Lotsenweg		Lotsenweg	keine Reinigung ab 01.07.2023
Lülanden			
Luv		Luv	keine Reinigung ab 01.07.2023
Martin-Niemöller-Straße			
Möllers Park			
Moorweg			
Mozartstraße			
Mühlenweg			
Müllerkamp			
Neuwerkstraße			
Op`n Klint			
Otto-Hahn-Straße			
Parnaßstraße	nur Parkplatz	Parnaßstraße	nur Parkplatz keine Reinigung ab 01.07.2023 Straße in RK II
Pestalozzistraße			
Pferdekoppel			
Planckstraße			
Pöhlenweg			
Pulverstraße			
Quälkampsweg	zwischen Gnäterkuhlenweg und Wendehammer		
Rebhuhnweg			

Reepschlägerstraße	bis zum Wendehammer		
Robert-Koch-Straße			
Röntgenstraße			
Roggenhof	einseitig nur Ostseite		einseitig nur Ostseite einseitig nur die Straßenhälfte die mit einer Bordkante versehen ist
Rollberg			
Rotdornstraße	von der Einmündung in die Wachholderstraße bis zum Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs		
Rudolf-Breitscheid-Straße	einschließlich Zufahrt zum Sportzentrum		
Rudolf-Kinau-Weg			
Sanddornweg			
Sandlochweg	nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist, die Häuser mit geraden Nummern in voller Länge und vor den Häusern Nr. 1 und 1a		
Scharhörnstraße		Scharhörnstraße	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Schillerstraße			
Schloßkamp			
Schulauer Moorweg	zwischen Erlenweg und Haus Nr. 25 die Nordseite und von Haus Nr. 25 bis zur Landesgrenze die Südostseite		
Schulauer Straße	nur Parkplatz (Elbestadion)	Schulauer Straße Nur Parkplatz	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Schwartenseekamp	20 m des Einmündungsbereichs	Schwartenseekamp	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Spargelkamp			
Spitzerdorfstraße	einschließlich Parkflächen Schulauer Wochenmarkt		
Steinberg			
Stettinstraße			

Störtebekerweg		Störtebekerweg	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Strandbaddamm			
Tannenkamp			
Theaterstraße			
Theodor-Johannsen-Straße			
Thomas-Mann-Straße-	ohne Stichstraßen		
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen zu den Häusern Nr. 91 - 97 und 171 - 181		ohne Stichstraßen
Trischenstraße		Trischenstraße	Keine Reinigung ab 01.07.2023
Urnenfeld			
Vogt-Körner-Straße			
Von-Linné-Straße			
Von-Suttner-Straße			
Voßhagen			
Wacholderstraße			
Werkstraße			
Wiedestraße			
Wiedetwiete			

<u>Reinigungs-klasse II:</u> Reinigung der Fahrbahn wöchentlich		<u>Reinigungs-klasse II (RK II):</u> Reinigung der Fahrbahn wöchentlich	
Am Markplatz			
Austraße			
Bahnhofstraße		Bahnhofstraße	jetzt Reinigungs-klasse III
Bei der Doppeleiche			die Straßentrasse zwischen Hafenstraße und Tinsdaler Weg
Holmer Straße	bis zur Einmündung Lüländen		bis zur Einmündung Lüländen bis Ortsdurchfahrt
Mühlenstraße			
Parnaßstraße			
Pinneberger Straße	bis zum Einmündungsbereich Voßhörntwiete/ Flerrentwiete		bis zum Einmündungsbereich Voßhörntwiete/ Flerrentwiete bis Ortsdurchfahrt
Rathausplatz		Rathausplatz	jetzt Reinigungs-klasse III
Rissener Straße			
Rolandstraße			
Rosengarten			ab Haus Nr. 3 bzw. Nr. 6 in östliche Richtung
Schauenburgerstraße			
Schulauer Straße			
Strandweg			

Reinigungs-kategorie III : Reinigung der Nebenflächen zweimal wöchentlich maschinell, fünfmal wöchentlich manuell		Reinigungs-kategorie III (RK III): Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich und der Nebenflächen zweimal wöchentlich maschinell und fünfmal wöchentlich manuell	
Bahnhofstraße	ohne Stichwege		
Bei der Doppeleiche	bis Hausnummer 4		
Rathausplatz	vor dem Rathaus, Bahnhofsvorplatz (Gem. Wedel, Fl. 11, Flurst. 42/60), Fußgängerbereich östl. der Ringstraße am ZOB bis zum westl. Bahnhofsaustritt, Fußgängerflächen innerhalb der Ringstraße am ZOB, soweit sie zum Taxenstand bzw. zu den Omnibushaltestellen gehören		Platz vor dem Rathaus, Bahnhofsvorplatz (Gem. Wedel, Fl. 11, Flurst. 42/60) und gesamter Fußgängerbereich des ZOBs bis zum westl. Bahnhofsaustritt, sowie die Fußgängerflächen innerhalb der Ringstraße am ZOB, soweit sie zum Taxenstand bzw. zu den Omnibushaltestellen gehören
Rosengarten	östl. Verlängerung des Bahnhofsvorplatzes bis zum Ende der eingeschossigen Bebauung des Hausgrundstücks „Rosengarten 3“ (Gem. Wedel, Fl. 11 Flurst. 40/13; westl. Teilstück)		

		<u>Winterdienst (W 1)</u>	
		ABC - Straße	zwischen Bekstraße und Hafenstraße
		Am Lohhof	
		Am Marienhof	
		Am Marktplatz	
		Austraße	
		Autal	die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
		Bahnhofstraße	einschließlich Fahrradweg in nördlicher Richtung von der Straße Bei der Doppeleiche bis Rathausplatz
		Bei der Doppeleiche	
		Bekstraße	
		Breiter Weg	
		Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen
		Elbring	
		Elbstraße	ab Einmündung Rollberg / Parnaßstraße
		Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
		Gärtnerstraße	
		Galgenberg	ohne Stichstraße
		Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplatz vor der Kursana Residenz
		Hafenstraße	
		Heinestraße	
		Höbüschentwiete	
		Holmer Straße	bis Ortsdurchfahrt
		Industriestraße	

		Kronskamp	ab Einmündungsbereich Voßhagen in östlicher Richtung bis Industriestraße ohne Stichwege
		Lülanden	
		Moorweg	bis zum Kurvenbereich Wespenstieg
		Mühlenweg	
		Müllerkamp	
		Parnaßstraße	
		Pinneberger Straße	bis Ortsdurchfahrt
		Rathausplatz	einschl. ZOB
		Rissener Straße	bis Ortsdurchfahrt
		Rollberg	
		Rosengarten	
		Rudolf-Breitscheid-Straße	ohne Zufahrt zum Sportzentrum
		Schauenburgerstraße	
		Schulauer Straße	
		Spitzerdorfstraße	einschließlich Spitzerdorfer Markt
		Steinberg	
		Strandweg	
		Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen
		Voßhagen	ab Einmündung Rissener Straße in südlicher Richtung
		Wiedestraße	